

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

**per E-Mail**

An  
Herrn Dietmar Müller  
Ortsvorsteher von Bourheim

**Umweltamt**

**Dienstgebäude**  
Bismarckstr. 16, Düren  
**Zimmer-Nr. 407** (Haus B)

**Auskunft**

Timo Wolff  
Fon 02421/22-1066215  
Fax 02421/22-2029  
T.Wolff@Kreis-Dueren.de

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin**

Servicezeiten

**Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
11.03.2021

Mein Zeichen

66/2 - 66 70 03 - 06/17

Datum

16. März 2021

Abgrabungsvorhaben der Siep Kieswerk GmbH & Co. KG in der Stadt Jülich, Gemarkung Bourheim, Flur 8, Flurstücke 30 tlw. und 69 tlw.

Sehr geehrter Herr Müller,

Ihre E-Mail vom 11.03.2021 habe ich zur Kenntnis genommen.

Hierin stellen Sie weitere Fragen hinsichtlich des Abgrabungsvorhabens der Firma Siep Kieswerk GmbH & Co. KG in Jülich-Bourheim und bitten um entsprechende Auskunft.

Im Folgenden möchte ich gerne auf Ihre Fragen eingehen:

Zunächst möchten Sie wissen, welche Aspekte Gegenstand des Vorbescheides waren. Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens wurde antragsgemäß lediglich die bauplanungs- und raumordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens geprüft. Die Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und der Erholung, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes sowie die Frage der Erschließung wurden explizit ausgeklammert.

Des Weiteren erkundigen Sie sich, ob binnen der Geltungsdauer des Vorbescheides nach § 5 Abs. 1 Satz 2 AbgrG NRW ein Genehmigungsantrag gestellt worden ist. Der positive Vorbescheid wurde am 03.02.2020 erteilt. Mit Schreiben vom 23.12.2020 hat die Firma Siep Kieswerk GmbH & Co. KG einen Antrag auf Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung gemäß §§ 3, 7 und 8 AbgrG NRW vorgelegt. Somit ist der Hauptantrag innerhalb der Jahresfrist gestellt worden.

Darüber hinaus bitten Sie um Informationen hinsichtlich der noch offenen Fragen im laufenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich kann ich Ihnen mitteilen, dass im Verfahren zum Hauptantrag alle Fragen mit Ausnahme der bauplanungs- und raumordnungsrechtlichen Belange zu klären sind. Gemäß § 3 Abs. 2 AbgrG NRW sind insbesondere die Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushalts, der Landschaft, des Bodenschutzes und der Erholung zu berücksichtigen. Andere öffentliche Belange dürfen im Einzelfall nicht entgegenstehen.

**SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](http://kreis-dueren.de)**

Sparkasse Düren  
IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12  
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln  
IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale  
0 24 21.22-0

Paketanschrift  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise  
[kreis-dueren.de/datenschutz](http://kreis-dueren.de/datenschutz)

Soziale Medien  
[kreis-dueren.de/socialmedia](http://kreis-dueren.de/socialmedia)

Um dies beurteilen zu können werden im Rahmen des Behördenbeteiligungsverfahrens insgesamt ca. 30 Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange, die möglicherweise von dem umseitig benannten Abgrabungsvorhaben betroffen sein könnten, beteiligt. Hierzu gehören u.a. die Bezirksregierung Köln und die Stadt Jülich.

Weiterhin fragen Sie an, ob im Laufe des Genehmigungsverfahrens eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt. Der Antrag auf Erteilung einer Abtragungsgenehmigung einschließlich Erläuterungen (allgemeinverständliche Zusammenfassung, Projektbeschreibung, UVP-Bericht), der das Vorhaben und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lässt, wird zeitnah öffentlich bekannt gemacht und zur Einsichtnahme ausgelegt.

Hiermit weise ich Sie vorab darauf hin, dass diesbezüglich mit Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie zu rechnen ist. Durch das neue Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wird eine ordnungsgemäße Durchführung des Genehmigungsverfahrens allerdings auch unter erschwerten Bedingungen während der Pandemie gewährleistet.

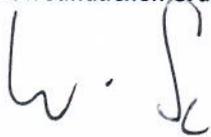
Genauere Informationen hinsichtlich der Bekanntmachung des Vorhabens und der Veröffentlichung der Antragsunterlagen werden rechtzeitig in der lokalen Tageszeitung bekannt gegeben.

Selbstverständlich kann jeder, dessen Belange betroffen sind, sich zum Vorhaben äußern und Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bezüglich des Vorhabens in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Bezüglich Ihrer Frage, welchen Einfluss der Erarbeitungsbeschluss der Regionalplanungsbehörde zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, auf das Genehmigungsverfahren hat, verweise ich auf mein Schreiben vom 09.03.2021. Die planungsrechtliche Zulässigkeit, mit Ausnahme der im Vorbescheidverfahren ausdrücklich ausgeklammerten Aspekte, ist im vorliegenden Fall verbindlich geklärt. Darüber hinaus entfaltet der erste Entwurf des in Rede stehenden Teilplans keinerlei rechtliche Vorwirkungen, da das Verfahren zum Entwurf des Teilplans noch als ergebnisoffen anzusehen ist.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Spelthahn)